



Beschlussrealisierung

Landesregierung

Magdeburg, 7. Januar 2016

Prävention und Management invasiver gebietsfremder Pflanzen und Tiere verbessern

Beschluss des Landtages - **Drs. 6/4495**

Zu dem o. g. Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt ergeht folgende Stellungnahme:

Zu a)

Am 1. Januar 2015 trat die Verordnung über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten - kurz IAS-VO - in Kraft.

Die IAS-VO entfaltet ihre Wirksamkeit auf der Grundlage der bis 2. Januar 2016 zu erstellenden sog. „Unionsliste“. Dies ist eine Liste von Arten, die sich in einer frühen Phase der Ausbreitung befinden und sich besonders negativ auswirken. Gelistete Arten dürfen nicht mehr erworben, verkauft, verwendet, freigesetzt oder in die EU eingeführt werden. Die Unionsliste ist durch die Europäische Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten zu entwickeln. Die notwendigen Abstimmungen erfolgen vorrangig zwischen Bund und Europäischer Kommission, wobei die Länder analog FFH- und VS-RL einbezogen werden. Das Bundesamt für Naturschutz hat im Frühjahr 2015 dazu ein fachliches Script vorgelegt, das die in Deutschland vorkommenden Arten mit Invasivitätspotenzial behandelt.

Zwischenzeitlich hat die Europäische Kommission den Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates an die World Trade Organization (WTO) zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen der relevanten WTO-Übereinkommen weitergeleitet. Es wird davon ausgegangen, dass die Liste dort ohne wesentliche Änderungen akzeptiert wird.

(Ausgegeben am 14.01.2016)

Die Zustimmung Deutschlands soll lt. dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit davon abhängig gemacht werden, dass folgende Arten aus der Liste gestrichen werden, weil sie die Kriterien der Verordnung nicht erfüllen:

- *Eriocheir sinensis* - Chinesische Wollhandkrabbe,
- *Nasua nasua* - Roter Nasenbär,
- *Orconectes limosus* - Kamberkrebs,
- *Pacifastacus leniusculus* - Signalkrebs,
- *Pseudorasbora parva* - Blaubandbärbling,
- *Myocastor coypus* - Nutria,
- *Procyon lotor* - Waschbär,
- *Parthenium hysterophorus* - Karottenkraut,
- *Tamias sibiricus* - Sibirisches Streifenhörnchen.

Die IAS-VO verpflichtet die Mitgliedstaaten, Aktionspläne zur Bekämpfung bzw. zum Management der gelisteten Arten aufzustellen und regelmäßig über die Ausbreitung und Eindämmungsmaßnahmen zu berichten. Weiterhin ist die Verhinderung der Einschleppung von potenziell invasiven Arten vorgesehen. Die Kontrolle und der Vollzug dieses Aspektes wird vorrangig Bundesbehörden betreffen. Weitere Zuständigkeitsfestlegungen sind auf dieser Grundlage notwendig. In diesem Zuge muss das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) angepasst werden. Hier müssen in Umsetzung der IAS-VO bundesweite Vorschriften entwickelt und mit den bestehenden Vorschriften effektiv verknüpft werden. Erste Entwürfe hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit dazu im März 2015 vorgelegt. Das geplante Durchführungsgesetz regelt Zuständigkeiten und Sanktionen. Es enthält ferner die materiellen Regelungen, ergänzende Hilfsinstrumente wie etwa Zutrittsrechte zu Grundstücken und Meldepflichten. Es enthält auch Regelungen zu invasiven Arten von europäischer Bedeutung, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen. Die Vorlage wurde in den rechtlichen und fachlichen Arbeitsgruppen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) diskutiert. Jedoch ist noch nicht entschieden, wann der Entwurf des Gesetzes den Ländern zur Anhörung zugeleitet wird.

Auf der 112. LANA-Vollversammlung am 24./25.9.2015 wurden dazu folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Länder bitten das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, sich beim Gesetzgebungsverfahren im Zusammenhang mit der IAS-VO weiter dafür einzusetzen, dass die für Pflanzenschutz, Fischerei, Tiergesundheit und öffentliche Gesundheit zuständigen Behörden den jeweiligen Vollzug der Verordnung gewährleisten.
- Die Länder bitten, dass die im aktuellen Gesetzentwurf enthaltene besondere Verantwortung der Flächeneigentümer der öffentlichen Hand beibehalten werden sollte.

- Die Länder bitten das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, bei in Deutschland weit verbreiteten und nicht nachhaltig bekämpfbaren Arten darauf hinzuwirken, dass die Liste dergestalt regionalisiert wird, dass die Arten nur für die Mitgliedstaaten als IAS aufgeführt werden, in denen sie aktuell noch nicht weit verbreitet sind.
- Die Länder sehen den Vollzug der Liste der invasiven Arten der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 in der vorliegenden Form als für nicht möglich an.

Auch die Umweltministerinnen, -minister und -senatoren der Länder äußerten sich entsprechend und haben bei der 85. Umweltministerkonferenz am 13. November 2015 beschlossen:

- Die Umweltministerkonferenz nimmt den von der 112. LANA-Sitzung getroffenen Beschluss zum Tagesordnungspunkt „Umsetzung der EU-VO Nr. 1143/2014 zu invasiven Arten“ zur Kenntnis.
- Die Umweltministerinnen, -minister und -senatoren der Länder bitten das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, bei in Deutschland weit verbreiteten und nicht nachhaltig bekämpfbaren Arten darauf hinzuwirken, dass die (Unions-)Liste dergestalt regionalisiert wird, dass die Arten nur für die EU-Mitgliedstaaten als IAS aufgeführt werden, in denen sie aktuell noch nicht weit verbreitet sind. Sie sehen den Vollzug der Liste der Invasiven Arten der IAS-VO in der vorliegenden Form als nicht möglich an.
- Die Umweltministerkonferenz ist sich dessen bewusst, dass zur Umsetzung der IAS-VO auch die für Pflanzenschutz, Fischerei, Tiergesundheit und öffentliche Gesundheit zuständigen Behörden tätig werden müssen.

Somit bleibt die bis zum 2. Januar 2016 zu erstellende Unionsliste abzuwarten.

Im Übrigen wird die Landesregierung dazu den Ausschüssen für Umwelt, für Landesentwicklung und Verkehr sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berichten.

Zu b)

Bei der Umsetzung der IAS-VO ist vorrangig der Bund betroffen. Jedoch ist davon auszugehen, dass die Aufgaben weitestgehend an die Länder übertragen werden; dazu bleibt die Novellierung des BNatSchG abzuwarten. Derzeitig sind für die Umsetzung von § 40 - Nichtheimische, gebietsfremde und invasive Arten - des BNatSchG in Sachsen-Anhalt die unteren Naturschutzbehörden zuständig. Bei der Novellierung des BNatSchG ist die Ergänzung der §§ 40 a bis f vorgesehen, aus denen sich Anpassungen des Landesnaturschutzgesetzes ergeben, in deren Folge Zuständigkeiten neu geregelt werden müssen.

Aufgrund der teils gesundheitsgefährdenden Auswirkungen einiger invasiver Arten ergeben sich zudem ressortübergreifende Zuständigkeiten.

Aktuell sind von den bearbeiteten etwa 22.500 in Sachsen-Anhalt vorkommenden Arten etwa 700 Arten eingebürgerte Neobiota. Weitere etwa 300 Arten sind unbeständig vorkommende Neobiota (mit Tendenz zur Einbürgerung). Allein bei den Pflanzen

liegen darüber hinaus für weitere etwa 300 Arten Angaben zu unbeständigen spontanen Vorkommen in Sachsen-Anhalt vor, von denen manche Arten bereits wieder verschwunden sind, andere hingegen erst seit kurzer Zeit beobachtet werden.

Aus Sachsen-Anhalt sind Vorkommen folgender im letzten Entwurf der Unionsliste genannten Arten bekannt:

- Chinesische Wollhandkrabbe (*Eriocheir sinensis*),
- Scheinwasserpest (*Lagarosiphon major*),
- Nutria (*Myocastor coypus*),
- Kamberkrebs (*Orconectes limosus*),
- Schwarzkopfruderente (*Oxyura jamaicensis*),
- Marmorkrebs (*Procambarus fallax f. virginalis*),
- Waschbär (*Procyon lotor*),
- Blaubandbärbling (*Pseudorasbora parva*).

Diese stehen zunächst im Focus. Allerdings erfordert eine landesweite Konzeption, die ressortübergreifend sein soll, auch die Betrachtung und ggf. Bewertung der oben genannten über 1.000 Arten.

Zur Entwicklung eines landesspezifischen Konzeptes werden vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt die zuständigen Behörden beauftragt bis spätestens dritte Quartal 2016 zu derzeitig laufenden Maßnahmen, zu genutzten Mitteln der Bekämpfung und zu auftretenden Kosten zu berichten. Auch Probleme sowie Lösungsvorschläge werden mit abgefragt.

Nach Auswertung der Zuarbeiten wird im Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt bis Ende 2016 unter Einbeziehung der Fachbehörde für Naturschutz die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise sowie die Festlegung des Umfangs und die Entwicklung eines konkreten Zeitplanes zur Erstellung des Landeskongzeptes zum Umgang mit invasiven Arten erfolgen.

Parallel wird 2016 die Eruierung vorhandener Fördermöglichkeiten erfolgen und ggf. die Initiierung neuer Richtlinien im Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt geprüft.

Die Koordinierungsstelle Invasive Neophyten in Schutzgebieten Sachsen-Anhalts beim UfU e. V. (KORINA) hat für einen Teil der Invasiven Arten im Rahmen von Förderprojekten bereits gute Grundlagen entwickelt.

Zu c)

Durch Förderung des Sachunterrichts auf allen Ebenen kann entscheidend zur Schaffung des Verständnisses von biologischen und ökologischen Prozessen, einer grundlegenden Artenkenntnis sowie eines breiten Problembewusstseins beigetragen werden. Hierzu ist u. a. die Anschauung in der Natur von entscheidender Bedeutung. Bei der Vermittlung von Fachwissen verschiedenster gesellschaftlicher und naturwissenschaftlicher Disziplinen sind Bezüge zu ökologischen Prozessen zu diskutieren.

Bei der akademischen Aus- und Fortbildung müssen Kenntnisse zu Arten, der Artenvielfalt und zu ökologischen Zusammenhängen praxisnah vermittelt werden. Das betrifft sowohl anwendungsbereite Grundkenntnisse in der Lehrerausbildung sowie taxonomische und ökologische Kenntnisse bei der Ausbildung in biologischen Wissenschaften.

Die breite Bevölkerung kann durch kontinuierliche Medienwahrnehmung und Praxiserfahrungen mit grundlegenden Informationen zum Wert der natürlichen Artenvielfalt, zu ökologischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen versorgt werden. Insbesondere sind positive emotionale Bezüge zur heimischen Artenvielfalt herzustellen, der vordergründige Fokus auf gebietsfremde Arten ist nur bei Vorhandensein von Grundkenntnissen zur natürlichen Biodiversität zielführend. Ein Schwerpunkt muss das praktische Erleben der Artenvielfalt sein.

Zu realisieren wäre dies durch:

- Schwerpunktsetzung in öffentlich-rechtlichen Medien,
- Förderung der Thematik in privaten Medien,
- Förderung regionaler Bildungsträger und Museen,
- Förderung von Projekten.

Ausgewählte Berufsgruppen bzw. Unternehmen müssen konkret auf mögliche Gefährdungen durch Neobiota hingewiesen werden.

Für die Information der Öffentlichkeit müssen Strukturen aufgebaut und finanziert werden, die nach kontinuierlicher Abstimmung der fachlichen Inhalte mit der Fachbehörde für Naturschutz eigenständig arbeiten. Bestehende Informationsmedien (z. B. Homepage MLU, LAU) sind fortzuentwickeln und dabei auch vorhandene Informationsplattformen wie beispielsweise die des Bundesamtes für Naturschutz, neobiota.de zu nutzen und zu integrieren. Weiter sind Überlegungen anzustellen, inwieweit Förder-Projekte weiterzuentwickeln und/oder in dauerhafte Strukturen zu überführen sind.

Zu d)

Das Land Sachsen-Anhalt ist in den ständigen Ausschüssen „Rechtsfragen“ und „Arten- und Biotopschutz“ der LANA vertreten und so direkt in die Aktivitäten des Bundes zu Managementmöglichkeiten von invasiven Arten und der Weiterentwicklung der schwarzen und grauen Listen involviert.

Rainer Robra
Staatsminister